

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2024

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hilden mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025
2. Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligung bei Melderegisterauskünften
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Johannes Gertruda Geradus Hendrika Manders)

Jahrgang 31

Nr. 18-2024

Datum 27.09.2024

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2024

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat			13.	17.		26.		21.	25.			17.
Hauptausschuss		07.	20.			12.			11.		27.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		14.				05.			18.	30.	27.	04.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			18.			27.					21.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz						06.			05.		14.	
Integrationsrat		29.				19.				31.		
Jugendhilfeausschuss			06.				03.				13.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss											04.	
Rechnungsprüfungsausschuss									30.			09.
Schul- und Sportausschuss			14.						04.		20.	
Sozialausschuss				11.		20.					07.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.			10.	15.			28.		09.	06.	
Wahlausschuss										07.		
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			14.					29.			28.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hilden mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Hilden mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab dem 30. September 2024, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zur Einsichtnahme
im Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, Zimmer 237
 öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind (außer an Feiertagen) wie folgt:

montags - donnerstags: von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 freitags: von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist des Weiteren auf der Homepage der Stadt Hilden unter www.hilden.de/haushalt möglich.

Die Beschlussfassung ist für den 17. Dezember 2024 vorgesehen.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 30.09.2024 bis zum 31.10.2024 bei dem Bürgermeister der Stadt Hilden, Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Hilden, 26. September 2024
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

2. Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

1. Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab dem 16. Lebensjahr das Recht haben, der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.
2. Die Meldebehörde darf nach § 42 Abs.3 S. 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Melderegisterauskunft von Familienangehörigen ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.
3. Die Meldebehörde ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG) ermächtigt zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr Daten von Personen weiterzugeben, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.
4. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 BMG von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Grund § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.
5. Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann einer Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern widersprochen werden. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag; danach jeder weitere Geburtstag. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten das 50jährige und jedes folgende Ehejubiläum.
6. In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Person oder der gesetzlichen Vertretung oder Betreuung zulässig:
Eine Auskunftserteilung zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist gemäß § 44 Abs. 3 BMG nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt hat.
Eine solche Einwilligung kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden.

Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, entgegen. Eine Einwilligung und ebenfalls ein Widerspruch können von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Hilden, 26.09.2024
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Johannes Gertruda Geradus Hendrika Manders)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Johannes Gertruda Geradus Hendrika Manders, An der Wupper 14, 42799 Leichlingen
3. Aktenzeichen des Dokumentes:
8.216.4.01.05.0103.8
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E45, 40721 Hilden

Hilden, den 16. September 2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Centkowska
